
Statuten CVP Werdenberg

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name
Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei Werdenberg“ (CVP Werdenberg) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz
Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.
- Art. 3 Zweck
Die CVP Werdenberg (nachfolgend Regionalpartei genannt) bekennt sich zu Zielen und Zweck der CVP Kanton St. Gallen und der CVP Schweiz.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft
¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in eine Ortspartei des Wahlkreises der Regionalpartei.

² Bei Fehlen einer Ortspartei ist ein Beitritt direkt in die Regionalpartei möglich. Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft gelten in diesen Fällen die Bestimmungen in den Statuten der Ortspartei Buchs sinngemäss.
- Art. 5 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss gemäss den Bestimmungen der Statuten der Ortspartei oder der CVP Kanton St. Gallen.
- Art. 6 Symathisierende Personen
¹ Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft der CVP nicht besitzen, sich aber an der Arbeit der Regionalpartei beteiligen oder diese finanziell unterstützen.
² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.
³ Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Regionalpartei eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.
⁴ Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

III. ORGANISATION

- Art. 7 Vereinsorgane
Die Organe der Regionalpartei sind:
- a. die Mitgliederversammlung;
 - b. die Regionalparteileitung;
 - c. die Kontrollkommission.

A. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 8 Amtsdauer
- ¹ Die Mitglieder der Regionalparteileitung und der Kontrollkommission werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt im Frühjahr nach den Kantonsratswahlen.
- ² Für eine Abwahl aus der Regionalparteileitung oder der Kontrollkommission während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Art. 9 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ
Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, Verlust der Mitgliedschaft.

B. Die Mitgliederversammlung

- Art. 10 Funktion
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalpartei.
- Art. 11 Einberufung
- ¹ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Regionalparteileitung einberufen.
- ² Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren
- der Kontrollkommission;
 - von einem Zehntel der Mitglieder;
 - von zwei Ortsparteien;
- ³ Die Mitglieder werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens zehn Tage zuvor eingeladen.
- Art. 12 Zuständigkeiten
- ¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
- a. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - c. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Regionalparteileitung;
 - e. die Genehmigung des Prüfberichtes der Kontrollkommission;
 - f. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - g. die Nominationen der Regionalpartei;
 - h. Parolenfassungen, soweit diese nicht von der Regionalparteileitung gefasst wurden;
 - i. die Erteilung von Richtlinien für die Tätigkeit der Regionalparteileitung;
 - j. eingegangene Anträge;

- k. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
- ² Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a. den Regionalparteipräsidenten oder die Regionalparteipräsidentin;
 - b. die weiteren Mitglieder der Regionalparteileitung;
 - c. die Mitglieder der Kontrollkommission.

Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Regionalparteileitung eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
- ³ Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Der oder die Vorsitzende hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

C.

Die Regionalparteileitung

Art. 14 Funktion

Die Regionalparteileitung ist das operative Führungsorgan der Regionalpartei.

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Die Regionalparteileitung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus folgenden Ressorts, wobei die Regionalparteileitung zusätzliche Ressorts bilden kann:
 - a. Präsident oder Präsidentin;
 - b. Politik;
 - c. Finanzen;
 - d. Kommunikation;
 - e. Wahlen/Personelles.
- ² Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.
- ³ Der Präsident oder die Präsidentin führt an der Mitgliederversammlung und in der Regionalparteileitung den Vorsitz. Er oder sie vertritt die Regionalpartei nach aussen, soweit damit nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder Ressort betraut ist.
- ⁴ Das Ressort Politik bereitet die wesentlichen politischen Entscheide der Regionalparteileitung vor. Insbesondere spürt es Themen auf, entwickelt Vorschläge für die inhaltliche Positionierung der Regionalpartei und bearbeitet Aufträge der Regionalparteileitung. Zu diesem Zweck kann das Ressort Politik ständige Themengruppen und nach Bedarf temporäre Arbeitsgruppen einsetzen. Die Regionalpartei strebt an, dass das Ressort Politik mit einem regionalen Mitglied der CVP-Fraktion im Kantonsrat besetzt wird.
- ⁵ Das Ressort Finanzen betreut insbesondere das Rechnungswesen und die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel.
- ⁶ Das Ressort Kommunikation betreut die interne und externe Kommunikation. Es stellt eine bedarfsgerechte interne und externe Information auf Basis eines Kommunikationskonzeptes sicher und pflegt aktiv Medienkontakte.
- ⁷ Das Ressort Wahlen/Personelles ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen, für die Rekrutierung und Betreuung von

Kandidierenden und des Wahlstabes sowie für Vorschläge zur Besetzung von externen und internen Gremien und die Betreuung von Mitgliedern.

Art. 16 Zuständigkeiten

¹ Die Regionalparteileitung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Führung der Regionalpartei;
- b. die Vertretung der Regionalpartei nach aussen;
- c. die Unterstützung der Ortsparteien in der Parteiarbeit;
- d. die Personalplanung und -rekrutierung;
- e. den Kontakt zu den regionalen Medien;
- f. die Wahl- und Abstimmungskämpfe gemäss allfälligen Vorgaben und in Absprache mit der Kantonalpartei;
- g. die Parolenfassung (unter Berücksichtigung von Art. 30/31 der Statuten der CVP Kanton St. Gallen); eine von der Kantonalpartei abweichende Parole ist möglich, wenn regionale Interessen dies rechtfertigen;
- h. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung;
- i. die Festlegung der Gesinnungsbeiträge der Behördemitglieder
- j. alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen.

² Die Regionalparteileitung handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen erstattet sie an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Regionalparteileitung hat eine Stimme.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³ Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Der oder die Vorsitzende hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

D.

Die Kontrollkommission

Art. 18 Funktion

Die Kontrollkommission prüft die Jahresrechnung.

Art. 19 Zusammensetzung

Der Kontrollkommission gehören zwei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder der Regionalparteileitung.

Art. 20 Organisation

Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.

Art. 21 Zuständigkeiten

Die Kontrollkommission erstattet jährlich einen Prüfbericht und einen Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

- Art. 22 Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.
- Art. 23 Einnahmen
Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a. die Mitgliederbeiträge;
 - b. die Pflichtbeiträge der auf Vorschlag der Regionalpartei gewählten Behördenmitglieder (Gesinnungs- bzw. Perimeterbeiträge);
 - c. von der Regionalparteileitung beschlossene Finanzaktionen;
 - d. Spenden, Schenkungen, Legate;
 - e. Erträge aus Vereinsvermögen.
- Art. 24 Zeichnungsberechtigung
Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Leiter oder die Leiterin des Ressorts Finanzen zeichnen für die Regionalpartei mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- Art. 25 Haftung
Für die Verbindlichkeiten der Regionalpartei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Art. 26 Statutenrevision
¹ Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der Regionalparteileitung einzureichen, und von dieser zu traktandieren.
² Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
- Art. 27 Auflösung
¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Regionalpartei beschliessen.
² Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
³ Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an die CVP Kanton St. Gallen über. Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Regionalpartei nicht wieder neu gebildet, so entscheidet die CVP Kanton St. Gallen über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Die Statuten vom 30. Mai 2001 werden aufgehoben. Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2011 und nach Genehmigung durch die CVP Kanton St. Gallen in Kraft.

Sennwald, den 24. Juni 2011

Der Präsident

Der Protokollführer

sig. Josef Dudli

sig. Dominik Schöb
